

## Exmatrikulation aufgrund bestandener Abschlussprüfung

Studierende der EHB, die das Studium durch Abschlussprüfung beenden, müssen in der Regel keinen Exmatrikulationsantrag stellen und diesen an das Immatrikulationsamt senden. Die Exmatrikulation erfolgt in diesen Fällen jeweils zum Ende des Semesters von Amts wegen.

Die Exmatrikulationsbescheinigung wird aktuell stets mit den Abschlussdokumenten ausgegeben. Sofern Studierende Ihre Exmatrikulationsbescheinigung im Anschluss an Ihre Prüfung erhalten möchten, ist dieses bitte unter Verwendung des Vordrucks der Exmatrikulation beim Immatrikulationsamt zu beantragen.

Wichtig ist in allen Fällen, dass Studierende/Absolvent\*innen für die Exmatrikulation gegenüber der Studienverwaltung belegen müssen, dass sie keine Rückgabeverpflichtung von Sachen (z. B. von Büchern) gegenüber der EHB mehr haben. Für den Bereich der Bibliothek erfolgt diese Entlastung durch einen entsprechenden Entlastungsvermerk, den das Immatrikulationsamt erhält. Studierende müssen sich daher rechtzeitig mit der Bibliothek in Verbindung setzen, um die Entlastung und somit die Exmatrikulationsbescheinigung erhalten zu können!

Es wird darauf hingewiesen, dass Ersatzausstellungen der erhaltenen Exmatrikulationsbescheinigung gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB.

(Stand 09/2021)